



Bundesministerium für
Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	SV-GSt	Weißensteiner	DW 2273	DW 2695		05.10.2007

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007 - SVÄG 2007)

Der vorliegende Entwurf eines SVÄG 2007 enthält neben weiteren Änderungen der Pensionsreformen 2003/2004 und verfahrensrechtlichen Klarstellungen auch Vorschläge, die wesentlichen Positionen der Arbeitnehmerinteressenvertretung zum Pensionssystem entsprechen. Nicht zuletzt auch deshalb wird der vorliegende Entwurf von der Bundesarbeitskammer positiv bewertet. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung der Zeiten des Bezugs von Krankengeld bei der so genannten Hacklerregelung und deren Übernahme ins Dauerrecht nach 2010.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art 1 (68. Novelle zum ASVG)

Zu Z 1 (§ 3 Abs 2 lit f ASVG):

Gemäß § 3 Abs 2 lit f ASVG sind österreichische Staatsangehörige, die bei einer amtlichen Vertretung oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung im Ausland beschäftigt sind, in Österreich sozialversichert. Der Entwurf sieht eine Aufhebung dieser Bestimmung vor. Zur Begründung wird in den Erläuternden Bemerkungen angeführt, dass vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten als Dienstgeber doppelte Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen, und zwar infolge der Doppelversicherung sowohl im Beschäftigungsstaat als auch in Österreich.

Die Bundesarbeitskammer lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Alle bilateralen Sozialversicherungsabkommen und die VO 1408/71 (bzw die neue VO 883/04) der Europäi-

schen Union enthalten jetzt schon Bestimmungen, die eine Doppelversicherung ausschließen.

Hingegen würden Beschäftigte in Botschaften in anderen Staaten, in denen kein oder ein leistungsmäßig ungünstigeres Sozialversicherungssystem als in Österreich besteht, den Versicherungsschutz verlieren oder zumindest schlechter gestellt werden. Zu denken ist dabei nicht nur an das Krankenversicherungsrecht, sondern auch an spätere Pensionsansprüche, die infolge lückenhafter Versicherungsverläufe niedriger wären.

Zu Z 8 (§ 8 ASVG):

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung werden Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung im ASVG aufgrund von Kindererziehung sowie Präsenz- und Zivildienst ausgenommen, um eine doppelte Anrechnung zu vermeiden.

Dagegen besteht grundsätzlich kein Einwand. Eine Klarstellung für mehrfachversicherte Personen, die neben dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auch ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis ausüben, ist jedoch geboten.

Zu Z 15 und 24 (§§ 48 und 230 Abs 2 ASVG):

Die Einführung der Berichtigung der Beitragsgrundlage und die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise der Sozialversicherungsträger zur Ermittlung korrekter Leistungsansprüche der Versicherten werden unterstützt.

Zu Z 21 (§ 223a ASVG):

Die auf Anregung der Bundesarbeitskammer erfolgte Aufnahme einer allgemeinen Schutzbestimmung zur Wahrung der Leistungshöhe für Versicherte, die trotz Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Pension gehen, wird begrüßt. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass der Vergleich der Leistungshöhen unter Berücksichtigung einer etwaigen Pensionsanpassung zu erfolgen hat.

In diesem Zusammenhang soll auf ein weiteres Problem aufmerksam gemacht werden, das auch im Jahresbericht der Volksanwaltschaft 2006 angesprochen wird: Bei mehrmaliger Gewährung befristeter Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pensionen kann die Pensionshöhe sinken, weil sich die Bemessungsgrundlage verändert. Diese Fälle sollten ebenfalls von der Schutzbestimmung (Wahrung der Leistungshöhe) erfasst werden.

Zu Z 22 (§ 225 Abs 1 Z 1 ASVG):

Die vorgeschlagene Änderung verbessert die Anrechnung von Beitragszeiten in der Pensionsversicherung bei verspäteter Anmeldung bzw Nichtmeldung. DienstnehmerInnen, die nicht zur Sozialversicherung angemeldet wurden, haben nunmehr fünf Jahre die

Möglichkeit, die Feststellung der Versicherungspflicht zu beantragen und die volle Leistungswirksamkeit (ohne Beitragsentrichtung) dieser Zeiten sicherzustellen.

Zu Z 31 (§ 255 Abs 4 ASVG):

Zur Erhaltung des Tätigkeitsschutzes für über 57jährige, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag eine befristete Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension bezogen haben, sollen Pensionsbezugszeiten als neutrale Monate gelten. Zur besseren Lesbarkeit dieser neuen Bestimmung wird vorgeschlagen, anstatt der Anfügung eines letzten Satzes („§ 234 Abs 1 Z 2 lit a ASVG ist sinngemäß anzuwenden“) als vorletzten Satz folgenden Passus einzufügen: „Der Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate verlängert sich um Monate gem § 234 Abs 1 Z 2 lit a ASVG“.

Zu Z 32, 47 und 48 (§§ 261 Abs 5 sowie 607 Abs 15 und 17 ASVG):

Das Abstellen der Pensionsberechnung auf die höchste zur Anwendung kommende Bemessungsgrundlage führt mitunter dazu, dass Kindererziehungszeiten nicht in vollem Umfang wirksam werden können. Gleiches gilt bei der Begrenzung der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension in Zurechnungsfällen. Die von der Bundesarbeitskammern geforderte Heranziehung der Gesamtbemessungsgrundlage beseitigt diese Problematik. Um Ungleichbehandlung zu vermeiden, sollte diese Bestimmung rückwirkend mit dem 1.1.2004 in Kraft gesetzt werden.

Zu Z 36 (§ 294 Abs 5 ASVG):

Der Entwurf sieht die Aufhebung des § 294 Abs 5 ASVG (Anrechnung von Unterhaltsleistungen bei der Ausgleichszulage) vor. Zwar ist die hierfür in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Begründung („Beseitigung von Redaktionsversehen“) insbesondere auch juristisch korrekt, weil die pauschale Unterhaltsanrechnung bei geschiedenen bzw getrennt lebenden Ehegatten (Abs 1 lit a und b) schon vor längerer Zeit als verfassungswidrig aufgehoben wurde, es bestehen jedoch vor allem für Frauen noch immer Probleme, ihre Ansprüche auf Ausgleichszulagen zu realisieren. Nach der ständigen Judikatur des OGH sind Unterhaltsleistungen nur so weit anzurechnen, als sie tatsächlich zugeflossen sind oder rechtsmissbräuchlich nicht geltend gemacht wurden. In der Praxis bedeutet das, dass Frauen oft jahrelang nach einem Unterhaltsverzicht ihren Anspruch auf Ausgleichszulage in einem Sozialgerichtsverfahren einklagen müssen, weil vom Pensionsversicherungsträger Unterhaltsansprüche angerechnet werden.

Eine dem § 294 Abs 5 ASVG entsprechende „Schutzbestimmung“, wonach ab einer bestimmten Zeit (10 Jahre) nach dem Unterhaltsverzicht keinesfalls eine Anrechnung erfolgt, wird daher nach Auffassung der Bundesarbeitskammer auch in Zukunft notwendig sein.

Möglichkeit, die Feststellung der Versicherungspflicht zu beantragen und die volle Leistungswirksamkeit (ohne Beitragsentrichtung) dieser Zeiten sicherzustellen.

Zu Z 31 (§ 255 Abs 4 ASVG):

Zur Erhaltung des Tätigkeitsschutzes für über 57jährige, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag eine befristete Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension bezogen haben, sollen Pensionsbezugszeiten als neutrale Monate gelten. Zur besseren Lesbarkeit dieser neuen Bestimmung wird vorgeschlagen, anstatt der Anfügung eines letzten Satzes („§ 234 Abs 1 Z 2 lit a ASVG ist sinngemäß anzuwenden“) als vorletzten Satz folgenden Passus einzufügen: „Der Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate verlängert sich um Monate gem § 234 Abs 1 Z 2 lit a ASVG“.

Zu Z 32, 47 und 48 (§§ 261 Abs 5 sowie 607 Abs 15 und 17 ASVG):

Das Abstellen der Pensionsberechnung auf die höchste zur Anwendung kommende Bemessungsgrundlage führt mitunter dazu, dass Kindererziehungszeiten nicht in vollem Umfang wirksam werden können. Gleiches gilt bei der Begrenzung der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension in Zurechnungsfällen. Die von der Bundesarbeitskammern geforderte Heranziehung der Gesamtbemessungsgrundlage beseitigt diese Problematik. Um Ungleichbehandlung zu vermeiden, sollte diese Bestimmung rückwirkend mit dem 1.1.2004 in Kraft gesetzt werden.

Zu Z 36 (§ 294 Abs 5 ASVG):

Der Entwurf sieht die Aufhebung des § 294 Abs 5 ASVG (Anrechnung von Unterhaltsleistungen bei der Ausgleichszulage) vor. Zwar ist die hiefür in den Erläuternden Bemerkungen angeführte Begründung („Beseitigung von Redaktionsversehen“) insbesondere auch juristisch korrekt, weil die pauschale Unterhaltsanrechnung bei geschiedenen bzw getrennt lebenden Ehegatten (Abs 1 lit a und b) schon vor längerer Zeit als verfassungswidrig aufgehoben wurde, es bestehen jedoch vor allem für Frauen noch immer Probleme, ihre Ansprüche auf Ausgleichszulagen zu realisieren. Nach der ständigen Judikatur des OGH sind Unterhaltsleistungen nur so weit anzurechnen, als sie tatsächlich zugeflossen sind oder rechtsmissbräuchlich nicht geltend gemacht wurden. In der Praxis bedeutet das, dass Frauen oft jahrelang nach einem Unterhaltsverzicht ihren Anspruch auf Ausgleichszulage in einem Sozialgerichtsverfahren einklagen müssen, weil vom Pensionsversicherungsträger Unterhaltsansprüche angerechnet werden.

Eine dem § 294 Abs 5 ASVG entsprechende „Schutzbestimmung“, wonach ab einer bestimmten Zeit (10 Jahre) nach dem Unterhaltsverzicht keinesfalls eine Anrechnung erfolgt, wird daher nach Auffassung der Bundesarbeitskammer auch in Zukunft notwendig sein.

Zu Z 45 (§ 607 Abs 12 ASVG):

Die Berücksichtigung von Zeiten des Krankengeldbezuges im Rahmen der Schutzbestimmung für Langzeitversicherte entspricht einer Forderung der Bundesarbeitskammer und wird ausdrücklich begrüßt. Auch der Einbeziehung der im Entwurf genannten Zeiten (Ausübungszeiten) vor Einführung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung im GSVG bzw BSVG wird zugestimmt.

Zu Art 2 und 3 (33. Novelle zum GSVG und 33. Novelle zum BSVG):

Es wird auf die oben ausgeführte Stellungnahme zum ASVG verwiesen. Gegen die weiteren Änderungen im GSVG und BSVG bestehen keine Einwände.

Zu Art 4 (5. Novelle zum APG):**Zu Z 1 und 14 (§§ 1 Abs 3 und 16 Abs 5 APG):**

Die Ausdehnung der begünstigten Abschlagsregelung bei Berechnung der Schwerarbeitspension auch auf Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, sollte auch für die Parallelrechnung (§ 15 Abs 7 APG) gelten. Dafür ist hinsichtlich einer Schwerarbeitspension gem § 5 Abs 3 APG in § 15 Abs 7 APG vorzusehen, dass auch bei der Berechnung der „Altpension“ nach ASVG der begünstigte Abschlag von 1,8 % zur Anwendung kommt. Weiters sollte im § 15 Abs 6 APG eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass bei der Berechnung einer Schwerarbeitspension gem § 607 Abs 12 in Verbindung mit Abs 14 ASVG bei der Ermittlung des Pensionskontoteiles der begünstigte Abschlag von 1,8 % gilt. Derzeit legt der allgemeine Verweis auf § 5 APG einen Abschlag von 4,2 % nahe.

Zu Z 2, 4 bis 6, 8, 13, 15 und 16 (§§ 1 Abs 3, 4 Abs 5 bis 9, 5 Abs 2, 9 Abs 1, 15 Abs 8 sowie 16 Abs 5a und 6a APG):

Die Übernahme der Langzeitversicherungspension in das Dauerrecht (abschlagsfreier Pensionsantritt für Männer mit 60 und 45 Beitragsjahren sowie Frauen mit 55 und 40 Beitragsjahren) stellt ohne Zweifel eine wesentliche pensionspolitische Weichenstellung dar, die von der Bundesarbeitskammer unterstützt wird. Die Übergangsbestimmung (§ 16 Abs 6a APG) mit Verweis auf das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten ist jedoch noch zu ergänzen. Bei Frauen, die ab dem 1.1.2019 das 55. Lebensjahr vollenden und bei denen das Anfallsalter stufenweise von 55 auf 60 ansteigt, sollte die Anzahl der erforderlichen Beitragsjahre von 40 auf 45 nicht auf einmal, sondern nur stufenweise angehoben werden. In § 15 Abs 8 APG muss die derzeit im § 607 Abs 12 ASVG enthaltene geänderte Rangordnung der Versicherungsmonate (§ 231 Z 1 ASVG gilt mit der Maßgabe, dass Zeiten der freiwilligen Versicherung den Ersatzzeiten vorgehen) übernommen werden.

Abschließend erlaubt sich die Bundesarbeitskammer noch eine weitere Novellierungsanregung vorzubringen:

Bei Erfüllung der Wartezeit (5 Versicherungsjahre in den letzten 10 Jahren) können Härtefälle für einen Pensionsanspruch bei chronisch Kranken entstehen, denen mehrmals eine befristete Pension gewährt wird. Durch einen Pensionsbezug, der die Dauer von 5 Jahren übersteigt, kann bei neuerlicher Antragstellung die Wartezeit nicht erfüllt werden (sofern nicht ohnehin 180 Beitragsmonate vorliegen). Da aber auf Grund des schlechten Gesundheitszustandes Arbeitsunfähigkeit vorliegt, besteht auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Für diese Fälle sollte § 236 ASVG dahingehend abgeändert werden, dass auch bei einer mehrfach befristeten Pensionsgewährung die Wartezeit nicht verloren gehen kann.

Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors